



Gemeinde Lupsingen

Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

§ 1 Hypothetisches Einkommens

Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 2 Alleinige Obhut

Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung: 0 %

Ab obligatorischer Einschulung: 50 %

Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen anlässlich seiner Sitzung vom 13. August 2024 beschlossen.

GEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident:
sign. Marcel Staudt

Der Verwaltungsleiter:
sign. Thomas Hamann